

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Fuchshau I-IV, 4.Änderung“ in Rudersberg

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 24.07.2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schaal,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung, auch in digitalisierter Form.</p>

	<p>Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170 E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Nina Rohrberg-Braun</p>	
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 26.08.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden das</p> <p>Amt für Umweltschutz Baurechtsamt Straßenbauamt Kommunalamt Landwirtschaftsamt</p>	

	<p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p>	
	<p>1. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegt das Vogelschutzgebiet "Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg". Im Plangebiet selbst sind vergleichbare Lebensräume vorhanden. Zur rechtlichen Absicherung ist es notwendig, die Verträglichkeit mit diesem Vogelschutzgebiet durch eine NATURA 2000 Vorprüfung (Formblatt) zu bestätigen.</p> <p>Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen des Planungsbüros "gruen werkgruppe" weisen Textlücken bezüglich der Flurstücksnummern und Gemarkungen der jeweiligen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen auf. Die Konkretisierung der Flächen sollte bis zur öffentlichen Auslegung erfolgen.</p> <p>Eine faunistische Kartierung durch einen Tierökologen ist zur Erfassung geschützter Arten (in diesem Fall Fledermäuse) notwendig. Das von der unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis empfohlene 3 Stufenmodell ist bezüglich Stufe 2 der Kartierung der Fledermäuse mangelhaft abgearbeitet. Die faunistische Bestandsaufnahme als artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und mögliche Befreiungslagen zu überprüfen. Die Bestandsaufnahmen der vorliegenden Planung erfüllen diesen Zweck nicht. Nacherhebungen der Fledermäuse sind erforderlich, da Anhaltspunkte für das Vorkommen dieser Arten vorliegen.</p>	<p>Die Unterlagen wurden überarbeitet und bezüglich der Flurstücksnummern und Gemarkungen ergänzt. (s. Anlage 3 der Begründung)</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse fanden weitere Begehungen und Untersuchungen statt. Vom 18.07.2020 bis zum 29.07.2020 wurde an einem Streuobstbaum im Plangebiet ein Fledermausdetektor angebracht. Die Baumhöhlen der Bestandsbäume wurden mittels endoskopischer Untersuchung auf Spuren von holzbewohnenden Käferarten, der Haselmaus sowie baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten hin untersucht. (s. Anlage 1 der Begründung)</p>

	<p>Laut unseren Unterlagen sollte für den Bebauungsplan Fuchshau V. (Planung Oktober 1999) 22 Obstbäume auf den Flurstücken 1117/1 und 1117/2 als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt/erhalten werden. Da diese Flurstücke die aktuelle Planfläche betreffen, wird hierfür ein erneuter Ausgleich benötigt. Des Weiteren sind nach der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) vom 1.8.2020 nach § 33 a Abs. 1 NatschG Streuobstbestände zu erhalten. Nach Absatz 2 dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Streuobstbestände im Plangebiet Fuchshau I.-IV. gehören nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde zu dem im Westen sich anschließenden Streuobstbestandes des Vogelschutzgebietes. Der Ausgleich für den Streuobstbestand basiert auf einem 1:1 Ausgleich. Da die Streuobstbäume älter als 25 Jahre sind, ist in einem Planhorizont von 25 Jahren kein dementsprechender Ausgleich möglich. Daher ist es erforderlich eine Fläche von 3500 m² Neupflanzungen von Streuobst auszugleichen (time-lag Zuschlag). Die 3500 m² Neupflanzungen setzen sich aus dem Ausgleich der alten Ausgleichsmaßnahmen von "Fuchshau V.", dem jetzigen 1:1 Ausgleich des Streuobstverlusts nach § 33 a Abs. 1 NatschG sowie einem time-lag-Zuschlag zusammen. Empfohlen wird, in vorhandenen Streuobstbeständen flächige Lücken (weniger als 50 Bäume pro Hektar) zu füllen um den Bestand aufzuwerten.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schulz, Tel. 07151 - 501 2107</p>	<p>Der erforderliche Ausgleich des Streuobstverlusts erfolgt auf dem Flurstück Nr. 668/2, Gewinn Gemeindeacker, Gemarkung Schlechtbach. Die Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. (s. Anlage 5 der Begründung)</p>
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ ist der Begründung als Anlage beigelegt.</p>

	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung.</p> <p>Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p>
	<p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich keine Flächen die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Bei der Planung und Bauausführung sind die Hinweise des beigefügten Merkblattes "Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser" zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Merkblatt „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p>

	Frau Liener, Tel. 07151 - 501 2760 Frau Lenz, Tel. 07151 - 501 2223	
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	2. <u>Baurechtsamt</u> Vorschlag: Bei den örtlichen Bauvorschriften könnte eine Ziffer ergänzt werden, in der nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 „Schottergärten“ und das Anlegen von „Kunstrasenflächen“ aus ökologischen und kleinklimatologischen Gründen ausgeschlossen werden. Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083.	Die Anregung wird aufgenommen. Die örtlichen Bauvorschriften werden um den Ausschluss von Schottergärten und Kunstrasenflächen ergänzt. Das GIS-Zentrum erhält eine digitale Fertigung des Bebauungsplans.
	3. <u>Straßenbauamt</u> Bei einer Erweiterung der Gewerbebetriebe wird es zu Mehrverkehr (LKW/PKW von Mitarbeitern und Kunden) kommen. Dem ist durch entsprechende Parkmöglichkeiten auf Privatfläche entgegenzuwirken, um möglichen Parkdruck / Behinderung der Sichtfelder zu vermeiden. Ansonsten soll die Erschließung über die bestehende Straße „Im Fuchshau“ und „Galgenbergweg“ im Bestand erfolgen.	Kenntnisnahme. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8, die festgesetzten Baugrenzen und die Zulässigkeit von offenen Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Flächen, sind ausreichend Parkmöglichkeiten auf den Privatgrundstücken möglich.

	<p>Außerdem sind bei den Ein- und Ausfahrten entsprechende Sichtfelder nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
	<p>4. <u>Kommunalamt</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>5. <u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>S. Voigt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am 01.10.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 30.09.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>Für die Planung werden regionalplanerische Bedenken unter der Maßgabe zurückgestellt, dass durch geeignete Festsetzungen eine in der Summe der Verkaufsflächen großflächige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird.</p> <p>Dem ging folgender Sachvortrag voraus:</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Einzelhandelsnutzung wird ausgeschlossen. Die zulässige Einzelhandelstätigkeit wird auf das sog. Handwerkerprivileg beschränkt.</p>

Die Gemeinde Rudersberg möchte mit der Änderung des Bebauungsplans planungsrechtliche Grundlagen zur baulichen Erweiterung der ansässigen Betriebe im Bereich des Plangebiets im Ortsteil Schlechtbach schaffen. Das ca. 1,6 ha große Plangebiet ist Teil eines bestehenden Gewerbegebiets östlich des Galgenbergs und wird von drei Seiten begrenzt durch Flächen mit entsprechender Nutzung. Ansässig werden sollen primär Handwerksbetriebe und produzierendes Gewerbe. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimentsgruppen sind entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf zulässig.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen dargestellt.

Aufgrund der textlichen Festsetzungen sind innerhalb des Plangebietes Einzelhandelsnutzungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Die Größe und die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet schließen damit die Ansiedlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe und somit die Entstehung einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans nicht aus. Eine solche Einzelhandelsagglomeration würde darüber hinaus bereits aufgrund der unmittelbar benachbart bestehenden Einzelhandelsbetriebe entstehen (u.a. Lebensmittelmärkte, Drogeriemarkt). Dies steht in der Gemeinde Rudersberg im Widerspruch zu geltenden Zielen der Raumordnung, unabhängig davon, ob es sich um zentren- oder nicht zentrenrelevante Nutzungen handelt.

Bedenken gegen die Planung können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass durch geeignete Festsetzungen eine in der Summe der Verkaufsflächen großflächige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Bebauungsplans, das Gebiet primär für Handwerksbetriebe und produzierendes Gewerbe vorzusehen wird aus regionalplanerischer Sicht

	<p>empfohlen, Einzelhandelsnutzungen insgesamt auszuschließen. Hierdurch wäre gleichzeitig sichergestellt, dass keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann.</p> <p>Gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart befindet sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche in einem Kaltluft-sammelgebiet und in einem Freiland- sowie Gewerbeklimatop.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Corinna Schmidt</p>	
<p>Syna eingegangen am 28.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen Bedenken.</p> <p>In dem Bereich des Pflanzzwangs sind Erdkabel und Gasleitungen verlegt, diese dienen der Versorgung der einzelnen Gebäude. Eine Überbauung oder Bepflanzung unserer Anlage ist nicht erlaubt. Bei einem Abstand von 2,5m sind Sichtschutznahmen in der Regel nicht erforderlich. Wir bitten um Einholung der aktuellen Lage unserer Anlagen. Eine aktuelle Planauskunft finden sie unter www.syna.de (→ Über Syna → Planauskunft).</p> <p>Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Anlagen kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung bei den Baumaßnahmen</p>
<p>Telekom eingegangen am</p>		

Vodafone BW GmbH eingegangen am 21.07.2020	Sehr geehrte Frau Herrmann, vielen Dank für Ihre Information. Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
---	---	----------------

Einwendungen von Privatpersonen

Eingegangen am		